

C.
Ausbildungsrichtlinien
für die Steuerbeamtinnen und -beamten
(StBAR)

Inhalt

Richtlinien zu

§ 1 Abs. 3 StBAPO

(Selbststudium)

§ 2 StBAPO

(Ausbildungsreferentin oder -referent)

§ 2 Abs. 3 StBAPO

(Ausbildungsfinanzämter)

§ 2 Abs. 4 StBAPO

(Ausbildungsarbeitsgemeinschaften)

§ 3 Abs. 3 und 4 StBAPO

(Ausbildungsleiterin oder -leiter: im Folgenden Ausbildungsleitung;
Vorsteherin oder Vorsteher: im Folgenden Finanzamtsleitung)

§ 3 Abs. 5 StBAPO

(Fortbildung, Einsatz und Entlastung der Ausbildungsleitung und der regelmäßig
Ausbildenden)

§ 4 StBAPO

(Lehrende)

§ 5 Abs. 2 StBAPO

(Beurteilung)

§ 8 StBAPO

(Ausbildungsarbeitsgemeinschaften)

§ 10 StBAPO

(Übungen und Seminare)

§ 12 Abs. 4 StBAPO

(Urlaub)

§ 15 und 18 StBAPO

(Lehrveranstaltungen)

Zu §§ 18 und 38 StBAPO

(Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, schriftliche Prüfung)

Zu § 18 Abs. 9 StBAPO

(Schriftliche Arbeit)

Zu § 24 StBAPO

(Berufspraktische Studienzeiten)

Zu § 26 StBAPO (§ 5 Absatz 2 StBAG)

(Verkürzung der Einführungszeit)

§ 31 StBAPO

(Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst)

§ 50 Abs. 2 Nr. 1 StBAPO

(Richtlinien des Koordinierungsausschusses)

Der Ausschuss zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung in der Steuerverwaltung (Koordinierungsausschuss) hat gemäß § 8 Nr. 7 StBAG i. V. m. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StBAPO zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und –beamten folgende Richtlinien erlassen. Die übrigen Richtlinien des Koordinierungsausschusses bleiben unberührt; Hinweis auf die Ausführungen zu § 50 Abs. 1 StBAPO.

Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten in der Steuerverwaltung nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und -beamten (StBAPO) ist an den Zielen der Steuerverwaltung auszurichten. Zur Realisierung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Bürger- und Mitarbeiterorientierung bedarf es fachlicher und verstärkt auch methodischer und sozialer Kompetenzen.

Der Vorbereitungsdienst muss dem stetigen Veränderungsprozess in der Steuerverwaltung gerecht werden. Rechtsänderungen, die Realisierung einer effizienten, dienstleistungs- und bürgerorientierten Verwaltung, die Globalisierung der Wirtschaft, die internationale Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere in der Europäischen Union, die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken sind Beispiele für die Anforderungen, denen sich die Verwaltung mit ihren Beschäftigten stellen muss. Die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Dienstes sowie die Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten in der Laufbahn des gehobenen Dienstes stellen hierbei das entscheidende Qualifizierungselement dar. Sie bereiten die Beamtinnen und Beamten auf die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen vor und werden dieser Aufgabe nur gerecht, wenn sich ihre Inhalte daran ausrichten und sie die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen vermitteln.

Zu § 1 Abs. 3 StBAPO
(Selbststudium)

Selbststudium ist die eigenverantwortliche und selbstorganisierte Beschäftigung mit Lerninhalten. Im Hinblick auf die exemplarische Vermittlung von Wissen in den Lehrveranstaltungen dient das Selbststudium über die Vor- und Nachbereitung hinaus auch der Erarbeitung nicht unterrichteter Lerninhalte.

Zu § 2 StBAPO
(Ausbildungsreferentin oder -referent)

Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent der zuständigen Landesfinanzbehörde stellt sicher, dass Informationen über die Inhalte der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung sowie der Fachstudien und berufspraktischen Studien zwischen den beteiligten Ausbildungsstellen ausgetauscht werden.

Zu § 2 Abs. 3 StBAPO
(Ausbildungsfinanzämter)

Vor Beginn der fachtheoretischen Ausbildung oder der Fachstudien erhalten die Nachwuchskräfte einen Überblick über die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Ausbildung, den Aufbau der Finanzverwaltung sowie über die Organisation, Aufgaben, Arbeitsabläufe und Arbeitsweise der Finanzämter. Die Einführung soll so gestaltet werden, dass die soziale Einbindung in das Ausbildungsfinanzamt gefördert wird.

Zu § 2 Abs. 4 StBAPO
(Ausbildungsarbeitsgemeinschaften)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften haben die zuständigen Landesfinanzbehörden die Federführung; die Bildungseinrichtungen werden hierbei einbezogen.

Zu § 3 Abs. 3 und 4 StBAPO
(Ausbildungsleiterin oder -leiter: im Folgenden Ausbildungsleitung; Vorsteherin oder Vorsteher: im Folgenden Finanzamtsleitung)

Im Rahmen der Lenkungs- und Überwachungsfunktion ist die Ausbildungsleitung insbesondere verantwortlich für

- die dienstliche und persönliche Betreuung der Nachwuchskräfte,

- die rechtmäßige, sachgerechte, effiziente Organisation und Durchführung der Ausbildung im Finanzamt und
- die Abstimmung der Ausbildung mit anderen für die Ausbildung Verantwortlichen.

Die Ausbildungsleitung führt Einzel- und Gruppengespräche zum Stand und Fortgang der Ausbildung sowie zur Eingliederung und über Entwicklungen im Finanzamt. Dabei werden die Nachwuchskräfte auch über ihren jeweiligen Leistungsstand unterrichtet. Die Ausbildungsleitung ist befugt, den Nachwuchskräften Weisungen zu erteilen.

Die Finanzamts- und Ausbildungsleitung erörtern miteinander regelmäßig, mindestens drei Mal im Jahr, den Stand und die Entwicklungen in der Ausbildung und bei Bedarf wichtige Einzelvorgänge. Die Ausbildungsleitung arbeitet mit den Sachgebietsleitungen in den Finanzämtern, in denen Teile der Ausbildung durchgeführt werden, und dem Ausbildungsreferat der zuständigen Landesfinanzbehörde eng zusammen.

Mit den Beschäftigten, denen nicht nur gelegentlich Nachwuchskräfte zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden (regelmäßig Auszubildende), arbeitet sie eng zusammen und führt mit ihnen - bei Bedarf gemeinsam mit den Nachwuchskräften - Besprechungen durch.

Das Ausbildungsreferat der zuständigen Landesfinanzbehörde führt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Dienstbesprechungen mit den Ausbildungsleitungen unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen durch.

Zur Sicherstellung der sorgfältigen Ausbildung sollen Ausbildungsbezirke eingerichtet werden. Das dafür erforderliche Personal ist pädagogisch und fachlich zu schulen und im angemessenen Umfang für Ausbildungstätigkeiten freizustellen (Berücksichtigung im Rahmen der Personalbedarfsrechnung).

Zu § 3 Abs. 5 StBAPO

(Eignung, Einsatz und Entlastung der Ausbildungsleitung und der regelmäßig Auszubildenden)

Die Ausbildungsleitung und die regelmäßig Auszubildenden müssen über die für die Ausbildung erforderliche fachliche, methodische und soziale Kompetenz verfügen und berufspädagogisch qualifiziert sein.

Die Ausbildungsleitung und regelmäßig Auszubildende sollen für längere Zeit eingesetzt werden.

Die Ausbildungsleitung und regelmäßig Auszubildende sind von den übrigen Dienstgeschäften in dem Umfang zu entlasten, in dem sie durch die Ausbildungstätigkeit in Anspruch genommen werden. Werden Beschäftigte erstmalig als Auszubildende eingesetzt, soll ihnen bereits zur Einarbeitung die entsprechende Entlastung gewährt werden. Die Belastung durch die Aufgaben der Ausbildungsleitung ist bei der Personalzumessung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt ebenso für die Ausbildungstätigkeit der regelmäßig Auszubildenden.

Zu § 4 StBAPO

(Lehrende)

Bei der Auswahl der hauptamtlich Lehrenden sollen die praktischen und pädagogischen Qualifikationen besondere Berücksichtigung finden.

Vertreterinnen und Vertreter der Bildungseinrichtungen sollen an überregionalen, insbesondere steuerfachlichen Dienstbesprechungen, beteiligt werden, um auch in diesem Bereich eine Verzahnung von Theorie und Praxis sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen sollte ein Einsatz der hauptamtlich Lehrenden auch in der Fortbildung erfolgen.

Protokollnotiz KoA I/10: Die Formulierung „Unter Berücksichtigung“ beinhaltet auch die Begrifflichkeit „vorbehaltlich“.

Die Entscheidung über den Bereich der praktischen Tätigkeit der hauptamtlich Lehrenden obliegt der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

Die pädagogische und fachliche Förderung soll sich auch auf nebenamtlich tätige Lehrende beziehen. Die nebenamtlich tätigen Lehrenden sollen durch die hauptamtlich Lehrenden in pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Hinsicht unterstützt werden.

Zu § 5 Abs. 2 StBAPO

(Beurteilung)

Die Auszubildenden nehmen zeitnah gegenüber der Ausbildungsleitung zu den Leistungen der Nachwuchskräfte Stellung. Bei berufspraktischen Ausbildungsabschnitten von weniger als 20 Arbeitstagen kann auf die Anforderung einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet werden. Die Auszubildenden erörtern

Leistungsstand und Leistungsmängel mit den Nachwuchskräften so rechtzeitig, dass diese die Möglichkeit haben, ihren Leistungsstand zu verbessern, bevor die Stellungnahmen nach Satz 1 abgegeben werden.

Die Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfasst insbesondere die Mitarbeit, das soziale Verhalten und die Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen.

Das Beurteilungsmessen der Leitung des Finanzamts darf nicht durch Regelungen eingengt werden, die über § 5 Abs. 2 Satz 2 StBAPO hinausgehen. Insbesondere sind prozentuale Vorgaben oder Richtwerte für die einzelnen Teilelemente der Beurteilung nach den Anlagen zur StBAPO nicht zulässig.

Die Leitung des Finanzamts hat die Beurteilung mit den Nachwuchskräften zu besprechen. Die Ausbildungsleitung kann hinzugezogen werden.

Zu § 8 StBAPO

(Ausbildungsarbeitsgemeinschaften)

Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sollen anhand von typischen Fallgestaltungen aus dem Arbeitsalltag prozessorientiert durchgeführt werden.

Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sind so zu gestalten, dass alle Nachwuchskräfte sich intensiv beteiligen (vorrangig durch Gruppenarbeit). Lehrvorträge sind nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

An einer Ausbildungsarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Sie soll höchstens an fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ist vorrangig Beschäftigten zu übertragen, die mit dem jeweiligen Thema in ihrer täglichen Arbeit hauptamtlich betraut sind. Werden ausnahmsweise andere Beschäftigte eingesetzt, müssen sie die Nähe zur praktischen Arbeit haben, die für die Vermittlung von praktischen Fällen notwendig ist.

Zu § 10 StBAPO

(Übungen und Seminare)

Übungen dienen der Wiederholung und Festigung des auf der Grundlage der Unterrichts- oder Studienpläne vermittelten Wissens. Sie dienen also nicht der Vermittlung neuen Wissens. In den Übungen ist bereits vermitteltes Fachwissen auf praktische Fälle anzuwenden und dabei übergreifend das Zusammenwirken verschiedener steuerrechtlicher Regelungen darzustellen. Dabei sind auch Informations- und Kommunikationstechniken einzubeziehen. Bestandteil der Übungen

sind ferner Arbeits- und Entscheidungstechniken, die die Nachwuchskräfte dazu befähigen, nicht unterrichtete Themen selbständig zu erschließen.

Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Teilnehmenden ausgewählte Themen selbständig erarbeiten. Sie wenden dabei wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden an, stellen die Ergebnisse dar und setzen sich gemeinschaftlich damit auseinander. Die Themen sind insbesondere aus dem Bereich der Wahlpflichtveranstaltungen im Sinne des § 18 Abs. 4 StBAPO auszuwählen. Die Teilnehmerzahl muss dem Thema und der Arbeitsmethode angemessen sein.

Übungen und Seminare können als Lehrveranstaltung im Sinne der StBAPO nur anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Richtlinien zu § 15 und § 18 StBAPO erfüllen.

Zu § 12 Abs. 4 StBAPO (Urlaub)

Während der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften soll grundsätzlich kein Urlaub gewährt werden. Erhöhte Urlaubsansprüche sind in der berufspraktischen Studienzeit zu berücksichtigen.

Zu § 15 und § 18 StBAPO (Lehrveranstaltungen)

Lehrveranstaltungen im Sinne der StBAPO erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Ein organisatorischer Rahmen ist festgelegt (z. B. Stundenplan, Lehrsaalgruppen, Ort).
2. Es werden Lehrinhalte vermittelt, wiederholt oder geübt.
3. Der Lernprozess wird durch eine Lehrkraft angeleitet, begleitet, gesteuert und kontrolliert.
4. Die Teilnahme ist zwingend vorgesehen.

Zu §§ 18 und 38 StBAPO (Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, schriftliche Prüfung)

Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren und schriftliche Prüfungen (Klausuren) sollen sowohl in den Aufgaben (z. B. Aktenauszüge) als auch in der Lösung (z. B. Einspruchsentscheidung) praxisorientiert gestaltet sein.

Zu § 18 Abs. 9 StBAPO
(Schriftliche Arbeit)

Das Themenangebot für die schriftliche Arbeit soll auch auf aktuelle Themen aus der Praxis ausgerichtet werden.

Protokollnotiz KoA I/10: Die Themenfindung sowie die Betreuung und / oder Bewertung der schriftlichen Arbeit kann unter Beteiligung von Vertretern aus der Praxis erfolgen.

Zu § 24 StBAPO
(Berufspraktische Studienzeiten)

Am Ende der berufspraktischen Studien sollte ein Einsatz in einem Veranlagungsbereich probeweise erfolgen, um die Anwärtinnen und Anwärter auf die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorzubereiten.

Zu § 26 StBAPO (§ 5 Absatz 2 StBAG)
(Verkürzung der Einführungszeit)

(1) Im Regelfall beträgt die Einführungszeit auch bei Vorliegen steuerrechtlicher Vorkenntnisse im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 StBAG 12 Monate. Nur im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, die Einführungszeit bei Vorliegen steuerfachlicher Qualifikationen zu verkürzen. Die obersten Finanzbehörden der Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen über die Inanspruchnahme der Möglichkeit, die Einführungszeit zu verkürzen. Eine Verkürzung kommt nur dann in Betracht, wenn sie im fachlichen Interesse des jeweiligen Landes liegt und die Vorgaben des StBAG gewahrt werden. Ein Rechtsanspruch der Beamtinnen und Beamten auf Verkürzung der Einführungszeit besteht nicht.

(2) Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 StBAG (praktische Einweisung) gilt für eine Verkürzung um bis zu 3 Monate bei einem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung (§ 4 StBAG) als hergestellt, wenn sich die oberste Finanzbehörde des Landes in eigener Zuständigkeit von den steuerfachlichen Qualifikationen überzeugt hat. Eines förmlichen Antrags beim Bundesministerium der Finanzen bedarf es insoweit nicht. Diese Fälle sind dem Bundesministerium der Finanzen unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Einführungszeit anzuzeigen.

(3) Die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zur Entpflichtung von der Teilnahme am A-Lehrgang der ergänzenden Studien ist anzunehmen, wenn steuerfachliche Kenntnisse durch eine gesetzlich anerkannte oder vergleichbar zertifizierten Prüfung

1. als Steuerberater/in nach dem Steuerberatungsgesetz,
2. im Sinne des § 4 StBAG (gehobener Dienst der Steuerverwaltung) oder
3. im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung mit zwei Prüfungen in den Gebieten des
 - a) Rechts der Abgabenordnung,
 - b) Einkommensteuerrechts,
 - c) Umsatzsteuerrechts,
 - d) Körperschaftsteuerrechts,
 - e) Bilanzsteuerrechts, des Bilanzrechts einschließlich der Buchführung,
 - f) Bewertungsrechts sowie des Erbschaft- und des Schenkungsteuerrechts und
 - g) finanzgerichtlichen Verfahrens

aktenkundig nachgewiesen sind und den aktuellen Anforderungen für die zukünftige Tätigkeit in der Steuerverwaltung genügen. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die genannte Prüfung mehr als 6 Jahre vor Beginn der Einführungszeit abgelegt wurde. In den Fällen der Nummer 2 beträgt der Zeitraum maximal 8 Jahre, es sei denn, es werden ausreichende berufspraktische steuerfachliche Tätigkeiten nachgewiesen. Eines förmlichen Antrags beim Bundesministerium der Finanzen bedarf es insoweit nicht. Diese Fälle sind dem Bundesministerium der Finanzen unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vor, kommt eine Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Ausnahmefall und nur dann in Betracht, wenn die den Antrag stellende oberste Finanzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Einführungszeit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 5 StBAG nachweist. Dies umfasst insbesondere den Nachweis über die staatlich anerkannte oder vergleichbare Prüfung im Steuerrecht.

(5) Die obersten Finanzbehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium der Finanzen darüber, ob die Steuerbeamtinnen und –beamten der Verkürzung ihrer Einführungszeit zugestimmt haben. Wird eine Verkürzung der Einführungszeit von der obersten Finanzbehörde ohne Zustimmung der Steuerbeamtinnen und –beamten beansprucht, werden die Gründe hierfür dem Bundesministerium der Finanzen dargelegt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 5 StBAG durch Prüfung der steuerfachlichen Qualifikationen feststellen.

(7) Die obersten Finanzbehörden der Länder unterrichten den Koordinierungsausschuss jährlich über die Fälle des § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 StBAG.

Zu § 31 StBAPO

(Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst)

Die Ausbildungsrichtlinien gelten für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in der Einführungszeit entsprechend.

Zu § 50 Abs. 2 Nr. 1 StBAPO

(Richtlinien des Koordinierungsausschusses)

Die StBAR sind im Zusammenhang mit den anderen vom Koordinierungsausschuss aufgestellten Richtlinien zu sehen. Dies sind zurzeit:

- Bundesunterrichtsplan (§ 50 Abs. 2 Nr. 1a StBAPO)
- Bundesstudienplan: Anlage 10 zu § 19 StBAPO (§ 50 Abs. 2 Nr. 1a StBAPO)
- Lehrpläne für die Ausbildung im mittleren Dienst (§ 50 Abs. 2 Nr. 1b StBAPO)
- Lehrpläne für die Ausbildung im gehobenen Dienst (§ 50 Abs. 2 Nr. 1b StBAPO)
- Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaft in der Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes (§ 50 Abs. 2 Nr. 1d StBAPO)